



## I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 reichte das Staatssekretariat für Migration (SEM), Bereich Bundeszentren der Genehmigungsbehörde das Vorprüfungsgesuch für verschiedene Anpassungsarbeiten am Bundesasylzentrum Allschwil BL, Parzelle A-2100, ein.
2. Am 18. Februar 2019 stellte die Genehmigungsbehörde dem SEM den Vorprüfungsentscheid zu. Darin wurde festgelegt, dass das Vorhaben dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren unterstehe (dazu nachfolgend Rz. 19 ff.).
3. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 reichte das SEM der Genehmigungsbehörde das definitive Gesuch zu den Anpassungsarbeiten im Bundesasylzentrum Allschwil ein.
4. Das SEM betreibt die einstige kommunale Asylunterkunft «Atlas» an der Vogesenweg 9 in Allschwil (BL) seit dem 1. Oktober 2012 in Bundeszuständigkeit als Asylzentrum. Landeigentümer ist der Kanton Basel-Landschaft, das Gebäude steht im Eigentum der Gemeinde Allschwil. Die Gemeinde Allschwil hat die Liegenschaft an den Bund vermietet.
5. Da in der Asylregion Nordwestschweiz noch ein definitives Bundesasylzentrum mit 240 Plätzen fehlt, sind Bund, Kanton Basel-Landschaft und Gemeinde Allschwil sich einig geworden, dass die Unterkunft Allschwil «Atlas» im Sinne einer Übergangslösung mit 150 Plätzen temporär weitergeführt werden kann. Darüber wurde am 26. Februar 2018 eine Vereinbarung abgeschlossen.
6. Durch das Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes und der revidierten EJPD-Verordnung über den Betrieb der Zentren des Bundes am 1. März 2019, hat sich die Funktion des Zentrums gegenüber früher leicht geändert. Während das SEM bis zu diesem Zeitpunkt frei steuern konnte, welche Personen in dem Zentrum untergebracht werden, geben im neuen Asylverfahren die Prozesse vor, wer in das BAZ verlegt wird. Dadurch ist davon auszugehen, dass mehr Einzelpersonen und weniger Familien untergebracht werden.
7. Insbesondere bei steigenden Asylgesuchszahlen werden tendenziell mehr Einzelpersonen und weniger Familien im BAZ untergebracht. Zudem werden neu Vollzüge direkt ab dem BAZ Allschwil durchgeführt.
8. Diese Veränderungen machen einige bauliche Massnahmen erforderlich, die hauptsächlich der Gewährleistung der Sicherheit dienen. Sie führen nicht zu einer höheren Anzahl Unterbringungsplätze oder zu mehr Personal. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die bestehende Infrastruktur zu wenig Platz für einen Raum bietet, welcher für Besuche und den Austausch zwischen Asylsuchenden und Personen aus der Zivilgesellschaft genutzt werden kann. Mit der Ergänzung eines solchen Raumes wird auch auf die entsprechende Aufsichtsbeschwerde reagiert, in welcher u.a. das Nichtvorhandensein einer solchen Räumlichkeit gerügt wird. Auf Auftrag des SEM wird das Bundesamt für Bauten und Logistik diese Arbeiten ausführen.
9. In Absprache mit der Gemeinde, kantonalen und Bundes-Fachstellen wurde im 2019 ein Bauprojekt erarbeitet, welches die nachstehend aufgeführten Eingriffe beinhaltet:
  - Vier Container sollen einen vorgelagerten Eingangsbereich bilden. Zwei davon dienen als Loge, um den kontrollierten Ein- und Ausgang der Asylsuchenden sicherzustellen. Ein Container beherbergt einen Sicherheitsraum, in dem Personen im Konfliktfall oder für den Wegweisungsvollzug festgehalten werden können, bis sie von der Polizei abgeholt werden. Der vierte Container ist für Besuche und den Austausch zwischen Asylsuchenden

- den und Personen aus der Zivilgesellschaft vorgesehen.
- Der vorgelagerte Eingangsbereich soll durch einen Zaun eingefasst werden. Der Zaun ändert das Erscheinungsbild nicht.
  - Zudem sollen an den Fenstern teilweise feine Drahtgitter als Absturzsicherung / Ein- und Ausstiegsschutz angebracht werden. Dies, weil die Fenster in Zukunft geöffnet werden können. Heute sind die Fenster lediglich kippbar, was zu einer schlechten Belüftung der Räume führt.
  - Das bestehende Büro der aktuellen Eingangskontrolle, wo heute schon die Durchsuchung stattfindet, wird neu nur für die Durchsuchung benutzt und mit drei Durchsuchungskabinen ausgestattet.
10. Die Container der Eingangskontrolle bestehen aus einem Stahlrahmen, der ausgefüllt ist mit gedämmten Metallpaneelen. Die Farbe der Fassade ist hellgrau. Die Fenster sind Kunststofffenster und mit Lamellenstoren versehen. Die Fenster und die Lamellenstoren sind weiss. Die Container werden mit Metallstege erschlossen. Diese sind aus verzinktem Stahl. Der Zaun besteht aus einem 4x4 cm Geflecht und ist, zusammen mit den Zaunpfosten, ebenfalls aus verzinktem Stahl. Der Boden im Aussenbereich wird teilweise mit Terrassenplatten aus Beton verlegt, dieser weist offene Fugen auf, sodass das Regenwasser versickern kann. Die Container erhalten eine Überdachung. Diese besteht aus einer Holzbalken-Unterkonstruktion und einer Abdeckung aus verzinktem Trapezblech. Die Fenster werden mit einem Metallgitter versehen. Dieses besteht aus einem feinen Chromstahlrahmen und einem feinen Gitternetz.
  11. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 lud die Genehmigungsbehörde den Kanton Basel-Landschaft zur neuerlichen Stellungnahme zum Gesuch des SEM ein. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Gemeinde Allschwil wurde angesichts dessen, dass die Gemeinde Allschwil bereits am 21. Oktober 2020 ihre Zustimmung zum Vorhaben erteilt hatte, und dieses Dokument den Gesuchsunterlagen beigelegt wurde, verzichtet. Gleiches galt für die auf der Nachbarsparzelle domizilierte Fa. Viollier, die ihrerseits mit E-Mail vom 23. September 2020 ihre Zustimmung zu den Anpassungen erteilt hatte.
  12. Am 11. Januar 2021 teilte der Kanton Basel-Landschaft mit, dass dem Baugesuch unter Vorbehalt der noch ausstehenden Baurechtszinsverhandlungen mit der Gemeinde Allschwil, als Grundeigentümer der Parzelle Nr. A-2100 GB Allschwil zustimmen könne.
  13. Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 lud die Genehmigungsbehörde sodann das BAFU und das SECO zur Stellungnahme ein.
  14. Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 reichte das SECO seine Einschätzung zum Vorhaben ein und stimmte diesem im Wesentlichen zu.
  15. Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 reichte das BAFU seine Stellungnahme zum Vorhaben ein und teilte mit, dass das Vorhaben aufgrund der lediglich geringfügigen Anpassungen an der bestehenden Bausubstanz nur sehr geringe Umweltauswirkungen zeitige und das BAFU damit keine Einwände anzubringen habe.
  16. Angesichts dieser Rückmeldungen verzichtete das SEM auf eine abschliessende Stellungnahme (E-Mail vom 3. Februar 2021 an die Genehmigungsbehörde).

## II. Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

#### 1. Sachliche Zuständigkeit

17. Das BAZ Allschwil soll als Übergangslösung im Asylwesen genutzt werden, bis ein definitives Bundesasylzentrum mit 240 Plätzen in der Asylregion Nordwestschweiz zur Verfügung steht. Entsprechendes wurde in der Vereinbarung zur Übergangslösung «Atlas» vom 21. März 2018 zwischen dem SEM, dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde Allschwil festgehalten.
18. Die baulichen Massnahmen, welche aus Überlegungen der Sicherheit zu treffen sind, werden von Art. 95a Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) erfasst. Es gelangt folglich das Plangenehmigungsverfahren im Sinne von Art. 1 ff. VPGA zur Anwendung, für dessen Durchführung das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig ist.

#### 2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 6 VPGA hat die Genehmigungsbehörde Folgendes zum anwendbaren Verfahren festgestellt:

19. «Angesichts dessen, dass es sich bei den vorgesehenen baulichen Massnahmen um vergleichsweise geringfügige Arbeiten bzw. Veränderungen auf dem Gelände und am Gebäude handelt, und sich weder die Zahl der untergebrachten Personen noch jene des Personals verändern wird, ist zu prüfen, ob allenfalls ein vereinfachtes Verfahren im Sinne von Art. 95j AsylG i.V.m. Art. 18 VPGA durchgeführt werden kann.
20. Art. 95j Abs. 1 AsylG nennt als Voraussetzung für ein vereinfachtes Verfahren alternativ die folgenden Konstellationen:
  - Es handelt sich um ein örtlich begrenztes Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar-  
baren Betroffenen (lit. a);
  - Es handelt sich um Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere  
Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter be-  
rührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt (lit. b);
  - Es handelt sich um Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt  
werden (lit. c).
21. Gemäss den Ausführungen in den Vorprüfungsunterlagen ist nicht abschätzbar, wie lange die Unterkunft an der Vogesenstrasse in Allschwil als Übergangslösung genutzt werden wird. Entsprechend wird Art. 95 Abs. 1 lit. c AsylG keine Anwendung finden.
  1. *Örtlich begrenztes Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar-  
baren Betroffenen (Art. 95 Abs. 1 lit. a AsylG)*
22. Örtlich begrenzte Vorhaben betreffen gemäss Kommentar zur VPGA (abrufbar unter [https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/aend\\_asylg\\_neustruktur/erl-vpga-asylv2-vvwal-d.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur/erl-vpga-asylv2-vvwal-d.pdf)) in erster Linie die Standortgemeinde und allenfalls eine kantonale Fachstelle. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend («in erster Linie»): Vielmehr muss der Kreis der von einem Vorhaben tangierten Parteien eindeutig bestimmbar sein, d.h. es darf beispielsweise nicht auch eine zum Zeitpunkt der Gesuchstellung unbestimmbare Zahl an betroffenen Bürgerinnen und Bürger ihre Interessen geltend machen können (wie

dies im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren der Fall ist, Art. 11 VPGA).

23. Im Vorprüfungsgesuch vom 10. Januar 2019 nennt das SEM als betroffene Parteien die Gemeinde Allschwil (als Eigentümerin des an den Bund vermieteten Gebäudes sowie als unmittelbare Nachbarin zum Gebäude – die Gemeinde betreibt auf der angrenzenden Parzelle einen Werkhof) sowie den Kanton Basel-Landschaft (als Grundeigentümer) und die Viollier AG, welche ihre Räumlichkeiten auf einer weiteren angrenzenden Parzelle hat. Insgesamt sind somit drei Parteien als vom Vorhaben tangiert zu bezeichnen, wovon zwei (der Kanton und die Gemeinde) bereits die in Ziff. I erwähnte Vereinbarung unterzeichnet und somit ihren grundsätzlichen Willen zum übergangsweisen Betrieb des BAZ Allschwil ausgedrückt haben.
24. Angesichts dieses kleinen Kreises an möglicherweise von den baulichen Veränderungen tangierten Parteien kann das Projekt unter Art. 95 Abs. 1 lit. a AsylG subsumiert werden.
25. Der Vollständigkeit halber und im Sinne einer möglichen Stärkung der Argumentation für ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren sei nachfolgend zusätzlich geprüft, ob das Vorhaben allenfalls auch keine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und nur unerhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat.
  2. *Keine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt, unerhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt*
26. Gemäss Vorprüfungsgesuch vom 10. Januar 2019 ist geplant, dass an den Fenstern teilweise feine Drahtgitter als Absturzsicherung / Ein- und Ausstiegsschutz angebracht werden. Angesichts der Beschreibung dieser Gitter ist davon auszugehen, dass diese Installation keine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes darstellt und weder schutzwürdige Interessen Dritter berührt, noch Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, womit diese Ergänzung des Gebäudes einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nicht im Wege stehen würde. Das SEM hat in seinen Gesuchsunterlagen jedoch nähere Angaben zu den Gittern zu machen.
27. Fraglich ist, ob der Zaun zur Abgrenzung des Geländes von den übrigen Parzellen sowie die vier Container, die auf dem Gelände des BAZ Allschwil künftig als Loge, Sicherheitsraum und Raum für Ausreisegespräche dienen sollen, eine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes mit sich bringen. Die «Wesentlichkeit» ist dabei im Gesamtkontext zu verstehen und im Einzelfall zu beurteilen (mutatis mutandis zur «Geringfügigkeit»: Kommentar zur VPGA, a.a.O., S. 8).
28. Grundsätzlich stellt ein Zaun keine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes dar, solange dieser die Durchsicht auf das BAZ Allschwil bzw. vom Gelände des BAZ Allschwil nach aussen zulässt, nicht mit dominanten Pfeilern versehen ist etc. – anders würde die Beurteilung ausfallen, wenn eine Mauer geplant wäre. Für die vorliegende Frage, ob der Bau des Zauns einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren entgegenstehen könnte, genügt diese Feststellung vorerst. Das SEM wird in seinem Plangenehmigungsgesuch darlegen müssen, weshalb der Zaun keine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes des bestehenden BAZ Allschwil mit sich bringt (Angaben zu verwendeten Materialien, Maschen, Höhe, Pfeiler etc.).
29. Der mit dem Vorprüfungsgesuch mitgelieferten Vorstudie ist zu entnehmen, dass die vier Container jeweils zu zweit nebeneinander aufgestellt, und diese beiden Zweiergruppen mit einem Abstand von knapp 6 Metern hintereinander angeordnet werden sollen (Situationsplan 1:500, S. 3). Damit wäre von der Parzelle A-3363, auf welcher sich die Viollier AG befindet, nur die Schmalseite von zwei Containern sichtbar, die anderen beiden Container bleiben ver-

deckt. Vom Gelände des Werkhofs Allschwil aus (Parzelle A-154) sind beiden Längsseiten ersichtlich. Damit wird sich das Erscheinungsbild des BAZ Allschwil zwar zweifelsohne verändern. Gleichwohl ist angesichts dessen, dass sich das BAZ Allschwil nicht in einem Wohn- sondern in einem Gewerbegebiet befindet und von einem Werkhof, Bürogebäuden und einem Feld umgeben ist, von einer nicht wesentlichen Veränderung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b AsylG auszugehen. Das SEM hat in seinem Plangenehmigungsgesuch auf diesen Punkt einzugehen.

30. Es ist angesichts der vorangehenden Ausführungen auch nicht ersichtlich, inwiefern das Aufstellen der Container bzw. des Schutzzauns schutzwürdige Interessen Dritter derart intensiv berühren sollte, als dass ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren ausgeschlossen wäre. Das SEM wird in seinem Plangenehmigungsgesuch belegen müssen, dass tatsächlich keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen sind.
31. Aus den Vorprüfungsunterlagen ergeben sich abschliessend keine Anhaltspunkte, welche auf erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt schliessen lassen würden. Auch dieser Punkt ist im Plangenehmigungsgesuch weiter auszuführen. Das Vorhaben untersteht dem *vereinfachten Plangenehmigungsverfahren* im Asylbereich.»

## **B. Eingaben der beigezogenen Behörden**

### **1. Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Januar 2021**

Mit Schreiben vom 11. Januar 2021 hielt der Kanton Basel-Landschaft fest:

32. «Nach eingehender Prüfung der Unterlagen können wir dem Baugesuch unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Baurechtszinsverhandlungen mit der Gemeinde Allschwil, als Grundeigentümer der Parzelle Nr. A-2100 GB Allschwil zustimmen.»

### **2. Stellungnahme des SECO vom 25. Januar 2021**

#### **1 Gebäude**

##### **1.1 Böden**

33. Bei ständig besetzten Arbeitsplätzen sind wärmeisolierende Bodenbeläge zu verlegen. Wo dies nicht möglich ist, sind wärmeisolierende Fussunterlagen zu verwenden.
34. Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Hinweise zu den Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge sind in der SECO-Wegleitung zu Art. 14 ArGV 3 (Tabelle 314) und in der SuvaCheckliste 67012 zu finden.
35. Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.
36. Weitere Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen sind in den Suva-Checklisten 67178, 67179 und 67189 enthalten.

## 1.2 Fluchtwege

37. Die Fluchtwege (Türen in Fluchtwegen, Fluchtrichtungen, Notausgänge) sind gut sichtbar zu kennzeichnen (z.B. mit grün/weiss nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Diese müssen stets ungehindert begehbar sein.
38. Die Kennzeichnung ist so anzuordnen, dass von jedem Standort mindestens ein Sicherheitszeichen sichtbar ist. Sie ist quer zur Fluchtrichtung auf Türsturzhöhe anzubringen.
39. Der Türverschluss der Drehflügeltüren in Fluchtwegen muss so gebaut sein, dass er die Tür in Fluchtrichtung mit einer einzigen Handbewegung innerhalb einer Sekunde freigibt, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist.
40. Türen mit Verschlüssen nach den Normen SN EN 179 (Notausgangsverschlüsse) und SN EN 1125 (Panikverschlüsse) entsprechen diesen Anforderungen (siehe Anhang zu Art. 10 in der Wegleitung zur Verordnung 4 des Arbeitsgesetzes).

## 1.3 Treppen und Treppenhäuser

41. Treppen im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen. Sie sind so zu gestalten, dass sie jederzeit sicher begangen werden können (z.B. mit Gitterrosten, Streckmetall). Das Treppengeländer ist mit Knieleisten und an Wendepodesten mit Fussleisten zu versehen.

## 1.4 Raumklima

42. Durch natürliche oder künstliche Lüftung ist dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der Raumluft der Gesundheit nicht abträglich ist. In Verbindung mit einer ausreichenden Heizung ist ein angemessenes Raumklima zu schaffen. Richtwerte für ein der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gibt die SECO-Wegleitung zu Art. 16 ArGV 3.

## 1.5 Absturzsicherungen und Geländer

43. In Bereichen die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Treppenhäuser, Podeste, Besuchergalerien usw.) empfehlen wir Ihnen, Geländer nach der Norm SIA 358 vorzusehen.

# 2 *Arbeitsplätze*

## 2.1 Ergonomie

44. Die Arbeitsplätze in den neuen Büros sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten (Bewegungsraum, Zugang zu den Arbeitsplätzen, etc.). Wir verweisen auf die SECO Broschüre 710.240 "Grossraumbüros" sowie auf die Wegleitung zu den Art. 23 und 24 ArGV 3.
45. Hinweise zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind in den Suva-Merkblättern 84021 und 44034 enthalten.

## 2.2 Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel

46. Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

## 2.3 Überwachungssysteme

47. Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden, ausser wenn es aus andern Gründen, z.B. für die Sicherheits- oder für Leistungs- resp. Qualitätsüberwachung notwendig ist. Dabei ist zu beachten, dass der Persönlichkeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden so weit wie möglich gewahrt bleibt (SECO-Wegleitung zu Art. 26 ArGV 3).

## 3. Stellungnahme des BAFU vom 2. Februar 2021

Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 hielt das BAFU fest:

48. «Eine summarische Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen (Dossier «SEM: Allschwil, Bundesasylzentrum Atlas, Vogesenweg 9, Anpassungsarbeiten» vom November 2020 sowie der Stellungnahme des Kantons Basel-Land vom 11. Januar 2021) hat ergeben, dass das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen haben wird. Aus diesem Grund schicken wir Ihnen die Unterlagen ohne weitere Bemerkungen zurück.»

## C. BEURTEILUNG DURCH DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

### 1. Standort, Raumordnung

49. Gemäss dem geltenden Nutzungsplan liegt der vom Vorhaben betroffene Bereich in einer Gewerbezone mit einer erlaubten Gebäudehöhe bis 20m. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

### 2. Eingabe des Kantons Basel-Landschaft

50. Der Kanton Basel-Landschaft hält in seiner Stellungnahme fest, dass dem Baugesuch unter Vorbehalt der noch ausstehenden Baurechtszinsverhandlungen mit der Gemeinde Allschwil, als Grundeigentümer der Parzelle Nr. A-2100 GB Allschwil zugestimmt werden könne.
51. Die Baurechtszinsverhandlungen auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene sind nicht Teil des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens im Asylbereich, weshalb sich die Genehmigungsbehörde zu diesem Vorbehalt nicht äussern kann. Es ist davon auszugehen, dass Kanton und Gemeinde diese Pendeuz zu gegebenem Zeitpunkt erledigt und das Ergebnis auch der Gesuchstellerin mitgeteilt wird.

### 3. Eingaben BAFU und SECO

52. Die Genehmigungsbehörde sieht keine Veranlassung, den Ausführungen der Fachämter etwas hinzuzufügen oder allenfalls zu widersprechen: Sie werden daher integral in die Plangenehmigungsverfügung übernommen.
53. Das SECO hat in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2021 die Vorgaben des eidgenössischen Arbeitsinspektorats ausführlich dargelegt. Die Bewilligungsbehörde hat keinen Grund, von diesen Vorgaben abzuweichen. Sie werden als Auflagen verfügt (Rz. 33ff.; Rz. 61).
54. Zudem ergeht als Auflage, die Fertigstellung des Projekts der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zur Abnahme zu melden ist (Rz. 62).

## **D. ERGEBNIS**

55. Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung im Asylbereich erfüllt sind.

\*\*\*\*\* (*Dispositiv nächste Seite*) \*\*\*\*\*

### III. VERFÜGUNG

#### 56. 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Staatssekretariats für Migration SEM, Bereich Bundeszentren, 3003 Bern, vom 18. Dezember 2020

in Sachen

#### **Bundesasylzentrum Allschwil BL, Vogesenweg 9, Parzelle A-2100, Anpassungsarbeiten**

mit nachstehenden Unterlagen

- Projektbeschrieb vom 18. Dezember 2020
- Kartenausschnitt, Massstab 1:25'000
- Situationsplan IST
- Situationsplan SOLL / Projekt
- Grundbuchauszug bzgl. betroffene Gemeinden, Grundstücke etc.
- Projektpläne
- Grundriss Untergeschoss, Massstab 1:200
- Grundriss Erdgeschoss, Massstab 1:200
- Grundriss 1. Obergeschoss, Massstab 1:200
- Ansicht Nord/Süd, Massstab 1:200
- Ansicht Ost/West, Massstab 1:200
- Umweltbericht vom 18. Dezember 2020
- Erschliessungssituation
- Anschlusskonzept Schwachstrom, Starkstrom, Wasser, Abwasser
- Werkleitungsplan
- Umgebungsgestaltung
- Beschrieb Umgebungsgestaltung
- Umgebungsplan
- Energie-, Abwasser- und Entsorgungskonzepte
- Energiekonzept
- Berichte Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Beschrieb Sicherheitskonzept
- Brandschutzpläne, Brandschutzkonzept sowie Evakuationsplanung
- Vereinbarung Bund, Kanton, Gemeinde
- STN Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Bau, 21. Oktober 2020
- STN Viollier AG, 23. September 2020

wird unter Auflagen **genehmigt**.

#### **2. Auflagen**

##### *2.1 Allgemeines*

57. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde Allschwil schriftlich mitzuteilen.

58. Das SEM hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen.
59. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch die kantonale zuständige Behörde zu prüfen, ob das Projekt dem vorliegenden Plangenehmigungsentscheid entsprechend umgesetzt wurde (Baukontrolle). Für die Modalitäten der Baukontrolle gilt dabei kantonales Recht. Das Ergebnis der Baukontrolle wird in einem Bericht an die Genehmigungsbehörde zusammengefasst.
60. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

## 2.2 Arbeitssicherheit

61. Die in Rz. 33ff. ausgeführten Anmerkungen des SECO sind als Auflagen umzusetzen.
62. Vor der Inbetriebnahme der Räumlichkeiten des SECO zu ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor Ort zu überprüfen und das Projekt abzunehmen.

## 3. Verfahrenskosten

63. Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

## 4. Eröffnung

64. Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 26 VPGA den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

## 5. Baubeginn

65. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids begonnen werden (Art. 27 Abs. 1 VPGA).

## EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Frédéric Dumas

Chef Rechtsdienst

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

*Hinweise, Factsheets und Richtlinien:*

- SIA Norm 190
- SIA Norm 261
- SIA Norm 358
- SIA Norm 500
- Baurichtlinie Luft (BauRLL) des Bundesamtes für Umwelt vom 1. September 2002
- SN 592000 (2012)
- VKF Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege

*Eröffnung an:*

- Staatssekretariat für Migration SEM, Stabsbereich Bundeszentren, Quellenweg 6, 3003 Bern
- Kanton Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion, Hochbauamt, Herr Roger Stöcklin, Leiter, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Gemeinde Allschwil, Frau Nicole Nüssli, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil

*z.K. an:*

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
- SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Holzikofenweg 36, 3003 Bern